
Dienststelle	Datum	Vorlagen-Nr.:
FD Öffentliche Sicherheit und Straßenverkehr	03.04.2007	15/0261
Beratungsfolge		Sitzungstermin
Ausschuss für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Bürgerservice		18.04.2007

Beratungsgegenstand:

Behindertengerechtes Parken;
- Antrag der CDU-Fraktion vom 04.03.2007

Inhalt der Mitteilung:

Auf den der Vorlage 15/0261 als Anlage beigefügten Antrag der CDU-Fraktion vom 04.03.2007 wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Stellungnahme der Verwaltung:

Ausgangspunkt für den Antrag sind nach schriftlicher Darstellung Beschwerden von Antragstellern hinsichtlich der Gebührenhöhe und Anfragen hinsichtlich der Möglichkeit auch als Auswärtiger in der Stadt Emden einen solchen Antrag stellen zu können. Selbstverständlich können auch auswärtig wohnende Personen, z. B. aus der Gemeinde Hinte oder Krummhörn, jederzeit einen Antrag bei der Stadt Emden stellen, um z. B. Erleichterungen beim Arztbesuch in Anspruch nehmen zu können. Die Stadt Emden bemüht sich des Weiteren mit den umliegenden Kommunen (Stadt Emden, Landkreis Aurich, Stadt Aurich, Stadt Norden, Landkreis Leer und Stadt Leer) eine Lösung zu finden, bei der die jeweilige Kommune des Wohnsitzes eine Genehmigung für den übergreifenden Geltungsbereich der beteiligten Kommunen ausstellen darf. Dies scheitert zur Zeit noch an den unterschiedlichen Vergaberichtlinien, da sich nicht alle Kommunen an die Empfehlung des Städtetages hinsichtlich der Prüfungskriterien gehalten haben. Dies könnte zum Beispiel dazu führen, dass ein Antragsteller in Emden einen Ausweis für den erweiterten Geltungsbereich erhalten würde, ein Antragsteller in Leer aber nicht, oder auch umgekehrt. Des Weiteren müssen die in der Ausnahmegenehmigung enthaltenen Rechte abgestimmt werden (Gebührenbefreiung, Befreiung von der Höchstparkdauer, Parken im eingeschränkten Haltverbot usw.). Dies wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen, aber nach Realisierung werden aller örtlichen Genehmigungen kostenfrei auf den neuen Geltungsbereich umgeschrieben. Die derzeit in den Richtlinien festgelegte Gebührenhöhe ist angesichts des erweiterten Prüfungsaufwandes gerade kostendeckend und sollte nicht reduziert werden. Die Sachbearbeiter haben in den vielen Einzelgesprächen festgestellt, dass die Gebührenhöhe für die Personen, die auf Grund Ihrer Behinderung darauf angewiesen sind kein Problem darstellt. Allerdings wurde auch oft, nach eingehender und sehr wohlwollender Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen, mit der Begründung „das lohnt sich ja nicht“ auf die Genehmigung verzichtet. Dabei geht es bei der Ausnahmegenehmigung nicht um eine kostengünstige Dauerparkgenehmigung, sondern um einen Nachteilsausgleich (z. B. Einsparen des Weges zum Parkscheinautomaten). Daher kommt der Gebühr auch eine wichtige Regelungsfunktion zu, um zwischen wirtschaftlichem Kalkül und notwendiger Fürsorge zu unterscheiden.

Anlagen: